

Privathaftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 04.2019

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | |
|----------|---|----------|-----------|--|----------|
| I | Allgemeine Bestimmungen | 2 | II | Die Privathaftpflichtversicherung | 3 |
| 1 | Einleitung | 2 | 18 | Gegenstand der Versicherung | 3 |
| 2 | Umfang der Privathaftpflichtversicherung | 2 | 19 | Versicherte Personen | 3 |
| 3 | Beginn, Dauer und Ablauf der Versicherung | 2 | 20 | Versicherte Gefahren | 3 |
| 4 | Vertragsinhalt, Formvorschriften | 2 | 21 | Anvertraute Gegenstände | 6 |
| 5 | Anzeigepflicht | 2 | 22 | Zusatzversicherungen | 7 |
| 6 | Änderung der Versicherung | 2 | 23 | Generelle Ausschlüsse | 8 |
| 7 | Meldepflichten und Obliegenheiten | 2 | 24 | Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich | 9 |
| 8 | Obliegenheiten im Schadenfall | 2 | 25 | Leistungen der CSS | 9 |
| 9 | Kündigung im Schadenfall | 2 | 26 | Selbstbehalt | 9 |
| 10 | Übrige Aufhebungsgründe | 3 | 27 | Anzeigepflicht im Schadenfall | 9 |
| 11 | Prämienzahlung und Rückerstattung | 3 | 28 | Schadenbehandlung und Prozessführung | 9 |
| 12 | Änderung des Prämientarifs | 3 | 29 | Fälligkeit der Leistung | 9 |
| 13 | Verjährung | 3 | | | |
| 14 | Abtretung von Leistungsansprüchen | 3 | | | |
| 15 | Ansprüche gegenüber Dritten | 3 | | | |
| 16 | Anwendbares Recht | 3 | | | |
| 17 | Erfüllungsort und Gerichtsstand | 3 | | | |

I Allgemeine Bestimmungen

1 Einleitung

Die im nachfolgenden Text gewählte männliche Form gilt analog für weibliche Personen.

2 Umfang der Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung schützt das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie dessen Familienangehörigen vor den finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter für Personen-, Tier-, Sach- und Vermögensschäden.

Die CSS Versicherung AG (nachfolgend «CSS» genannt) übernimmt zudem die Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche sofern für den Schadenfall eine Deckung besteht.

3 Beginn, Dauer und Ablauf der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum. Die Vertragsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf bzw. vor dem nächsten Hauptverfall/Prämienverfall schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der CSS bzw. beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist.

Der Versicherungsnehmer und die CSS können sodann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Art. 35b VVG kündigen.

4 Vertragsinhalt, Formvorschriften

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus diesen AVB, der Police und den gesetzlichen Bestimmungen.

Wird in den AVB die schriftliche Form verlangt, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Wird bei einer Mitteilung kein Formerfordernis angeführt, kann diese auch mündlich erfolgen.

5 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer muss der CSS beim Abschluss der Versicherung die für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie ihm bekannt sind oder bekannt sein müssen, korrekt mitzuteilen.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht

a) Die CSS kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn der Versicherungsnehmer der CSS beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrentatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

b) Die Leistungspflicht der CSS für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist, erlischt. Wurden dafür bereits Leistungen erbracht, hat die CSS Anspruch auf Rückerstattung.

c) Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die CSS von der Verletzung Kenntnis erhalten hat.

6 Änderung der Versicherung

Die CSS empfiehlt dem Versicherungsnehmer die Versicherung anzupassen, wenn sich die entsprechende Versicherungssituation geändert hat.

Die CSS ist berechtigt, die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Gefahr versichert wird resp. weitere Personen zum gemeinsamen Haushalt stossen.

7

Meldepflichten und Obliegenheiten

a) Gefahrerhöhung und Risikoänderung

Der Versicherungsnehmer muss der CSS während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die er kennt oder kennen muss und über die er vor Abschluss der Versicherung schriftlich befragt worden ist, umgehend mitteilen.

Die CSS ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung des Versicherungsnehmers mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen.

Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden kann.

b) Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

Der Versicherungsnehmer muss der CSS einen Wohnungswechsel in der Schweiz oder eine Wohnsitzverlegung ins Ausland umgehend melden.

Die CSS ist berechtigt, die einzelnen Versicherungen und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine solche Anpassung berechtigt nicht zu einer Kündigung. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland wird der Versicherungsvertrag per Abreisedatum aufgehoben.

c) Mitteilungen an die CSS

Alle Mitteilungen und Anzeigen sind an die CSS zu richten. Seitens der CSS erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an die von der versicherten oder anspruchsberechtigten Person zuletzt angegebene Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse).

8

Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- die CSS umgehend zu benachrichtigen;
- der CSS jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten;
- die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen und Originalbelege beizubringen;
- während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der beschädigten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der CSS zu befolgen;
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

9

Kündigung im Schadenfall

a) Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die CSS spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss innert dieser Frist bei der CSS eingetroffen sein.

b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt die Versicherungsdeckung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CSS.

c) Kündigt die CSS, so erlischt die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

10 Übrige Aufhebungsgründe
Die CSS kann die Versicherung bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses und bei Mehrfachversicherung kündigt oder davon zurücktreten. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

11 Prämienzahlung und Rückerstattung
a) Die Prämien sind im Voraus zu entrichten. Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der CSS vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.
b) Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die CSS die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt:

c) wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt und der Vertrag weniger als 12 Monate in Kraft war;
d) wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäss den Ziffern 5, 6, 7 und 8 gegenüber der CSS zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.

12 Änderung des Prämientarifs
Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifs, so kann die CSS den Vertrag anpassen. Zu diesem Zweck hat die CSS dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbedingungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.
Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der CSS eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

13 Verjährung
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren innert fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Schulden des Versicherungsnehmers aus Verträgen, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, verjähren weiterhin nach zwei Jahren.

14 Abtretung von Leistungsansprüchen
Leistungsansprüche gegenüber der CSS darf der Versicherungsnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der CSS an Dritte abtreten.

15 Ansprüche gegenüber Dritten
Sofern die CSS aus diesem Vertrag Leistungen erbracht hat, für welche der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat der Versicherungsnehmer diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die CSS abzutreten.

16 Anwendbares Recht
Soweit in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für das Vertragsverhältnis zwischen der CSS und dem Versicherungs-

nehmer das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
Die Änderungen der VVG-Revision vom 19.06.2020 gelten auch für Verträge, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden. Allfällige besondere Vereinbarungen gehen vor.

17 Erfüllungsort und Gerichtsstand
a) Die Verpflichtungen aus den Versicherungen sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen.
b) Bei Rechtsstreitigkeiten kann gegen die CSS am schweizerischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder in Luzern-Stadt Klage erhoben werden. Wohnt der Versicherungsnehmer im Ausland, ist Luzern-Stadt ausschliesslicher Gerichtsstand.

II Die Privathaftpflichtversicherung

18 Gegenstand der Versicherung
Die CSS gewährt Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, wegen
a) Personenschäden, d.h. Tötung, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
b) Tierschäden, d.h. Tötung, Verletzung, sonstige Gesundheitsschädigung oder Verlust von Tieren;
c) Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen;
d) Vermögensschäden, die Folge eines versicherten Personen-, Sach- oder Tierschadens sind (vorbehalten bleibt Ziffer 20 Buchstabe r der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

19 Versicherte Personen
1. Einzelpersonenhaushalt
Versichert sind:
a) der Versicherungsnehmer;
b) unmündige Personen, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

2. Mehrpersonenhaushalt
Versichert sind:
a) der Versicherungsnehmer;
b) sein im selben Haushalt lebender Ehegatte/eingetragener Partner;
c) alle anderen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben;
d) die nicht erwerbstätigen Kinder des Versicherungsnehmers (einschliesslich Stief- und Pflegekinder), die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Lehre und ein Praktikum zur Berufsausbildung gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung;
e) unmündige Personen, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

20 Versicherte Gefahren
Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers:
a) als **Privatperson** und **Familienhaupt** aus dem Verhalten im täglichen Leben;
Im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen erstreckt sich die Versicherung bis zu einem Betrag von CHF 200 000 pro Ereignis auf Ansprüche für Schäden, verursacht durch urteilsunfähige Kinder sowie urteilsunfähige und entmündigte Mitbewohner des Versicherungsnehmers, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht bestünde.

Ausschlüsse:

- Schäden aus der Ausübung eines Berufes oder einer Erwerbstätigkeit (vorbehalten bleibt die nebenberufliche Tätigkeit gemäss Ziffer 22 Buchstabe d).
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

b) aus **Leistungsansprüchen ohne Bestehen einer gesetzlichen Haftpflicht**. Die CSS übernimmt ungeachtet der gesetzlichen Haftung bei bestehender Versicherungsdeckung folgende Schäden bis CHF 2000 pro Schadenereignis:

1. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, verursacht durch Kinder, die vorübergehend von einer Drittperson unentgeltlich beaufsichtigt werden, wenn die Schäden der beaufsichtigenden Person selbst zugefügt wurden.
2. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden, wenn sie dem nicht gewerbmässigen Verwahrer selbst zugefügt werden.
3. Sachschäden, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

Ausschlüsse:

- Schäden, wenn die Beaufsichtigung entgeltlich erfolgte.
- Reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden aufgrund eines Personen- und Sachschadens.
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

c) als Arbeitgeber für Schäden, welche durch **Haus- und Hilfsangestellte** gegenüber Drittpersonen verursacht werden, die sie in Ausübung von bezahlten oder unentgeltlichen Verrichtungen im Privatbereich des Versicherten ausüben;

Ausschluss:

- Selbstständige Berufsleute und Personen, welche für ein externes Unternehmen arbeiten.

d) als **Sportausübender** in seiner Freizeitbeschäftigung oder als Amateursportler;

Ausschlüsse:

- Jagd, jagdsportliche Veranstaltungen, Jagdaufsicht und Jagdschutz.
- Schäden, die der Versicherungsnehmer als ziviler Fallschirmspringer, Hänggleiter, Gleitschirmflieger, Deltasegler oder mit anderen Sportfluggeräten verursacht hat.

e) als **Schütze** und Besitzer von Waffen und Munition;

Ausschluss:

- Jagd, jagdsportliche Veranstaltungen, Jagdaufsicht und Jagdschutz.

f) als Eigentümer oder Benützer von **Booten oder Schiffen aller Art** (z.B. Jolle, Ruderboot, Pedalo, Surf- und Kiteboard samt Zubehör etc.);

Ausschlüsse:

- Boote und Schiffe aller Art, für die nach Gesetz eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist.
- Boote und Schiffe aller Art, sofern es sich bei diesen um einen «anvertrauten Gegenstand» gemäss Ziffer 21 handelt.

g) als Eigentümer eines **Mobilheimes** oder eines **nicht immatrikulierten Wohnwagens** mit festem Standort. Die Versicherung erstreckt sich auch auf das dazugehörige Grundstück und den Privatstrassenanteil;

h) als Eigentümer eines selbstbewohnten **Einfamilienhauses**, einer **Eigentumswohnung** oder eines **Mehrfamilienhauses** mit höchstens **drei Wohnungen**. Die Objekte müssen sich in der **Schweiz** befinden und dürfen **keine gewerblichen Betriebe** enthalten;

Die Versicherung erstreckt sich auch auf das dazugehörige Grundstück und den Privatstrassenanteil sowie für Schäden, verursacht durch Tanks und tankähnliche Behälter.

Schäden durch boden- oder gewässerschädigende Stoffe:

Als solche gelten Schäden im Zusammenhang mit Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien, gelagert oder transportiert werden. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen, usw.) einschliesslich der dazugehörigen Installationen. Mobile Behälter (wie Fässer und Kanister) sind den Anlagen gleichgestellt.

Ausschlüsse:

- Objekte im Stockwerkeigentum (vorbehalten bleibt Ziffer 20 Buchstabe j).
- Schäden im Zusammenhang mit Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie Abwasser und sonstige Abfallprodukte gelagert oder transportiert werden.
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.
- Ansprüche aus der Beschädigung von fremden Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs-, Umbau- und Bauarbeiten, welche die Gesamtbaukosten von CHF 100 000 übersteigen.

i) als Eigentümer **unbebauter Grundstücke**;

Als privater Eigentümer von unbebauten Grundstücken wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wald bis zu einer Grösse von 1000 m².

Ausschluss:

- Ansprüche aus Schäden, die nach und nach oder durch Abnutzung entstanden sind.

j) als **Stockwerkeigentümer** (Summendifferenzdeckung); Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbstbewohnten Wohnungen im Stockwerkeigentum für den die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil (Summendifferenz).

- Versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschrieben sind;
- Versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Ursache in den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, nur im Rahmen der Eigenumsquote des versicherten Stockwerkeigentümers.

Ausschluss:

- Ausgeschlossen ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherungsnehmers gemäss Begründungsakt entspricht und im Grundbuch eingetragen ist.

k) als **Mieter von Wohngebäuden und -räumlichkeiten;**

Mieter von selbstbewohnten Zimmern (einschliesslich Hotelzimmer), selbstbewohnten Wohnungen (einschliesslich Ferienwohnungen) oder von selbstbewohnten Einfamilienhäusern (einschliesslich Ferieneinfamilienhäuser oder Mobilheime bzw. nicht immatrikulierte Wohnwagen mit festem Standort);

Mitversichert sind Ansprüche aus Schäden an unbeweglichen Mietsachen und gemeinsam benutzten Bauteilen, Anlagen und Einrichtungen sowie Ansprüche aus Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe in Hotelzimmern und Ferienwohnungen.

Bei Schlüsselverlust sind die Ersatzkosten für Schlüssel versichert, wobei die Zylinderersatzkosten auf CHF 1000 limitiert sind. Übersteigen die Kosten diesen Betrag, wird der übersteigende Teil nur dann übernommen, wenn der Schlüssel der dazugehörigen Wohnung zugeordnet werden kann (z.B. mit Adresstikette, im Portemonnaie mit Visitenkarte).

Ausschlüsse:

- Ästhetische Schäden werden während der Mietdauer nicht vergütet, ausser es sind Verschlimmerungen zu erwarten (z.B. Risse an Glaskeramik und Lavabo).
- Abnützungsschäden, die durch allmähliche Einwirkung entstehen sowie Schäden, welche durch hohe Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen.
- Schäden, deren Eintritt in Kauf genommen wurde (z.B. Dübellocher).
- Kleiner Mietunterhalt gemäss Mietvertrag.

l) als Besitzer, Benutzer und Eigentümer von **maschinellen Einrichtungen und Apparaten** im Haushalt, wie Waschmaschine, Kühlschrank, Radio- und Fernsehapparat mit Antennenanlage etc.;

Ausschluss:

- Ansprüche aus Schäden am Gerät selbst.

m) als Halter und Besitzer von **üblichen Haustieren** (z.B. Hund, Katze, Hamster, Meerschweinchen, Kanarienvogel) inkl. Pferden sowie als Halter von Haustieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend überlassen werden;

Ausschlüsse:

- Als nichtübliche Haustiere gelten exotische Tiere wie z.B. Schlangen, Skorpionen, Vogelspinnen, giftige Tiere etc.
- Landwirtschaftlich genutzte Tiere.
- Berufliche oder gewerbmässige Tierbetreuung.
- Eigenschäden, verursacht durch vorübergehend überlassene Haustiere.

n) für Schäden als **privater Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten;**

Als privater Bauherr bis zu CHF 100 000 Gesamtbaukosten gemäss schriftlichem Kostenvoranschlag.

Ausschlüsse:

- Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten auf dem eigenen Grundstück (z.B. verunreinigter Aushub).
- Ansprüche aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Bauvorhaben bzw. die dazugehörigen Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörige Grundstück betreffen.
- Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt von Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen und Gehwege, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften). Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.
- Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

o) als Angehöriger der **schweizerischen Armee**, des **schweizerischen Zivildienstes** und der **öffentlichen Feuerwehr;**

Ausschlüsse:

- Tätigkeit als Berufsmilitär und Dienst im Kriegszustand.
- Bürgerliche Unruhen und Aufruhr.
- Tätigkeit als Angehöriger der Berufsfeuerwehr.
- Schäden an Dienst- und Korpsmaterial (inkl. der persönlichen Ausrüstung).

p) für Schäden, verursacht durch **Modellautos, Modellboote, Modellschiffe, Modellflugzeuge, Flugdrohnen und Quadcopter bis 30 kg;**

Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung oder der obligatorischen Versicherung gehen vor und werden von der Garantiesumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

Ausschlüsse:

- Gewerbliche und wettbewerbsmässige Nutzung sowie Showveranstaltungen, welche bewilligungspflichtig sind.
- Sofern es sich bei den genannten Modellen um «anvertraute Gegenstände» gemäss Ziffer 21 handelt.
- Verstoss gegen die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie gegen die jeweils geltende Gesetzgebung betreffend Ausbildung, Lizenz und ähnliches.

q) für Schäden als Halter und Benutzer von **Fahrrädern, Motorfahrrädern, E-Bikes und fahrzeugähnlichen Geräten**; Wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen werden muss (Kontrollschildpflicht), sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Garantiesumme der vorgeschriebenen Versicherung übersteigt; ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert. Ist eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind die Ansprüche nicht versichert. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden, verursacht durch Kinder im Vorschulalter.

r) für Schäden als **Lenker von fremden Motorfahrzeugen (Personenwagen, Motorrad und Lieferwagen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht)**;

Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, im Zusammenhang mit der Benützung von fremden Motorfahrzeugen, insofern diese nicht durch die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Die CSS übernimmt den **Bonusverlust aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung** für das benutzte fremde Motorfahrzeug. Der Bonusverlust berechnet sich aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenereignis gültigen Prämienstufe benötigt werden. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass während dieses Zeitraums andere Schadenereignisse oder eine Änderung der Prämie bzw. des Bonusystems eintreten könnten. Die Entschädigung des Bonusverlustes entfällt, wenn die CSS dem Versicherer des Fahrzeughalters die Schadenforderungen (Haftpflicht) zurückerstattet.

Ausschlüsse:

- Keine Entschädigung des Bonusverlustes wird geleistet, wenn das benutzte Motorfahrzeug einem berufsmässigen Vermieter oder einem Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes gehört.
- Bei kostenpflichtigem Verleih.
- Bei berufsmässigen und privaten Probefahrten.
- Haftpflicht für Schäden am benutzten, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug und den von ihnen gezogenen Anhängern.
- Haftpflicht für Schaden, wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind sowie bei Lenkung eines Fahrzeuges durch Personen, welche nicht im Besitze des für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Führerausweises sind.
- Haftpflicht für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten einschliesslich Trainingsfahrten.

- Regress- und Ausgleichsforderungen aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen sowie für Grobfahrlässigkeitsabzüge (vorbehalten bleibt Ziffer 22 Buchstabe c).
- Bonusverlust und Selbstbehalt aus der Kollisionskaskoversicherung des beschädigten Drittfahrzeugs (Versicherungsschutz über Zusatzversicherung gemäss Ziffer 22 Buchstabe a).
- Haftpflicht für Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen.
- Haftpflicht aus Fahrten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausführt oder die er in beruflicher Eigenschaft übernommen hat.
- Besteht für das benutzte Fahrzeug keine Halterhaftpflichtversicherung, so entfällt die Deckung gemäss dieser Police.
- Abnutzungsschäden, nicht auf einen Unfall zurückzuführende Betriebsschäden durch falsches Betanken, Missachtung von Wartungsvorschriften, Bruchschäden infolge von Erschütterungen sowie Schäden wegen Ölmangels und durch Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers.

21 Anvertraute Gegenstände

Die Versicherung deckt ebenfalls die Haftpflicht für Obhuts- und Tätigkeitsschäden, d. h. für Schäden:

- an Sachen, die der Versicherungsnehmer zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder als Miete übernommen hat, unter Vorbehalt von Ziffer 20 Buchstabe k der Allgemeinen Bestimmungen (**Obhutsschaden**);
- an Sachen, infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit des Versicherungsnehmers (**Tätigkeitsschaden**).

Ausschlüsse:

- Schäden an benützten und anvertrauten Schiffen, Booten, Wassersportgeräte wie z.B. Surf- und Kiteboards samt Zubehör, Motorfahrzeugen, Anhänger und Wohnwagen sowie Fluggeräten aller Art oder an solchen, die vom Versicherungsnehmer als Mitglied eines Clubs/Vereins benützt oder von einem gewerblichen Anbieter übernommen werden.
- Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Kostbarkeiten oder Wertsachen (Schmuck, Pelze, Kunstgegenstände usw.), Sammelstücken, Bargeld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und technischen Zeichnungen.
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie dem Geschädigten ausgerichtet haben.
- Ansprüche aus Schäden an Militär-, Feuerwehr-, Zivilschutz- und Zivildienstmaterial (Korpsmaterial).
- Schäden an Sachen, an denen der Versicherungsnehmer gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt oder die er in nebenberuflicher Eigenschaft übernommen hat (vorbehalten bleibt Ziffer 22 Buchstabe d).
- Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäfts- und Fahrzeugschlüsseln.
- Gemietete und geleaste Gegenstände, sofern diese aufgrund eines Miet-Kauf-Vertrages oder unter Eigentumsvorbehalt anschliessend erworben werden.
- Schäden an Sachen des Arbeitgebers.

22 Zusatzversicherungen

a) Lenker fremder Motorfahrzeuge (Personenwagen, Motorrad und Lieferwagen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht)

In teilweiser Abänderung von Ziffer 21 (Ausschlüsse) erstreckt sich die Versicherung auf die Haftpflicht für Schäden an benutzten fremden Motorfahrzeugen. Besteht für das beschädigte Fahrzeug eine Kollisionskaskoversicherung, so wird lediglich der **Selbstbehalt dieser Kollisionskaskoversicherung sowie der Bonusverlust** vergütet (für die Berechnung des Bonusverlustes gilt die Regelung gemäss Ziffer 20 Buchstabe r).

Der Versicherungsschutz besteht nur:

- wenn der Halter des Fahrzeuges weder mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebt, noch Arbeitgeber, noch professioneller Vermieter oder ein Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes ist;
- wenn die **Benutzung gelegentlich und nicht regelmässig** erfolgt, d.h. das fremde Fahrzeug an **höchstens 24 Tagen** pro Kalenderjahr benützt wird (tageweise oder an aufeinander folgenden Tagen) sowie wenn der Versicherungsnehmer nicht Halter des Fahrzeuges ist;
- wenn das fremde Fahrzeug in der **Schweiz immatrikuliert** ist;
- wenn sich der Schadenfall in der **Schweiz oder in einem angrenzenden Land** (Fürstentum Liechtenstein, Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich) ereignet hat;
- für Schäden am benützten fremden Fahrzeug bis maximal CHF 50 000 pro Schadenereignis.

Ausschlüsse:

- Schäden anlässlich von Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind.
- Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten einschliesslich Trainingsfahrten.
- Schäden anlässlich von Fahrten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausführt.
- Regress- und Ausgleichsforderungen aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen sowie Grobfahrlässigkeitsabzüge (vorbehalten bleibt Ziffer 22 Buchstabe c).
- Abnutzungsschäden, nicht auf einen Unfall zurückzuführende Betriebsschäden durch falsches Betanken, Missachtung von Wartungsvorschriften, Bruchschäden infolge von Erschütterungen sowie Schäden wegen Ölmanagements und durch Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers.
- Minderwert (kommerziell oder technisch), Kosten eines Ersatzfahrzeuges sowie der Nutzungsausfall.
- Der Selbstbehalt und der Bonusverlust aus der Haftpflichtversicherung für das gelenkte Fahrzeug.
- Schäden an Fahrzeugen, welche sich unter Einfluss von Alkohol (Promillegehalte höher als gesetzlicher Wert), Betäubungsmitteln oder anderer Drogen ereignen.

b) Mieter und Entleiher von Pferden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden sowie an deren Sattel- und Zaumzeug oder Fahrausrüstung. Die CSS gewährt bis zu dem in der Police hierfür festgelegten Höchstbetrag Ersatz:

- für Tod, dauernde Wertverminderung oder vorübergehende Gebrauchsunfähigkeit eines Pferdes;
- für die Kosten der notwendigen tierärztlichen Behandlung.

Innerhalb dieses Höchstbetrages betragen die Leistungen der CSS für Zerstörung, Beschädigung oder Verlust des dazugehörigen Sattel- und Zaumzeuges oder der Fahrausrüstung inkl. Kutsche maximal CHF 1000 pro Schadenereignis.

Beim Tod eines Pferdes oder wenn es gemäss tierärztlichem Befund notgeschlachtet werden muss, ist die CSS so frühzeitig zu benachrichtigen, dass eine Sezierung oder eine Untersuchung veranlasst werden kann. Unterlässt dies der Versicherungsnehmer, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht aus diesem Vertrag. Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes bezahlt die CSS die in der Police aufgeführte Tagesentschädigung.

Die Gesamtleistungen sind auf die in der Police für diese Zusatzversicherung aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Ausschlüsse:

- Ansprüche aus Schäden, die sich bei der Teilnahme an reitsportlichen Wettkämpfen inkl. Concours, mit Ausnahme von kurs- und schulinternen Prüfungen sowie Patrouillenritten ereignen sowie Ansprüche für Schäden, welche der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher, über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehender Abmachungen (Anschläge im Stall, Bedingungen auf dem Abonnement usw.) ersetzen muss.
- Ansprüche aus Schäden durch berufliche Nutzung von Pferden (vorbehalten bleibt Ziffer 22 Buchstabe d).

c) Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit

Die CSS verzichtet auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen wegen grober Fahrlässigkeit gemäss Artikel 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Ausschlüsse:

- Schäden, in denen der Versicherungsnehmer das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogen Einfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat.
- Schäden, die durch Lenken eines Fahrzeuges in fahrunfähigem Zustand verursacht wurden, beziehungsweise wenn sich der Lenker einer Blutprobe, Atemalkoholprobe oder einer anderen gesetzlich angeordneten Untersuchung entzieht oder widersetzt.
- Vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses.
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.
- Wenn das versicherte Ereignis durch Lenken eines Fahrzeuges mit massiver Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht wird, gilt in jedem Fall Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

d) Nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist die Haftpflicht aus einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit, sofern der jährliche Bruttoertrag CHF 18 000 nicht übersteigt. Der Bruttoertrag (Jahresumsatz) einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit muss in einem Schadenfall durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen werden können (z.B. Lohnabrechnung, Steuererklärung etc.).

Schäden an den durch die Nebentätigkeit benutzten Geschäftsräumen sind gemäss Ziffer 20 Buchstabe k) ebenfalls mitversichert.

Nicht versichert sind insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:

- IT-Dienstleistungen;
- Unternehmensberatung;
- Werbung;
- Finanzdienstleistungen;
- Architektur;
- Kunsthandel;
- Rechtsvertretung (Anwalt, Notar etc.);
- Steuerberatung;
- Medizinische Leistungserbringung.

Ausschlüsse:

- Ansprüche aus Schäden an beweglichen Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Gebrauch oder Verwahrung überlassen worden sind oder die er gemietet hat (Obhutsschaden).
- Ansprüche aus Schäden an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit (Tätigkeitsschaden) an oder mit ihnen (zum Beispiel Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges, Beförderung).
- In Abänderung von Ziffer 24 (örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich) für Schäden, die aus einer nebenberuflichen Tätigkeit ausserhalb der Schweiz entstanden sind.
- Ansprüche in Zusammenhang mit der selbständigen Nebenerwerbstätigkeit in sämtlichen Risikosportarten gemäss Suva-Wagnisliste.
- Die Haftpflicht aus den hauptberuflichen Gefahren eines Betriebes, Berufes und Amtes, soweit diese nicht nebenberuflich oder nebenamtlich ausgeübt werden.
- Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.
- Schäden im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit, die der Versicherungsnehmer ohne entsprechende Bewilligung ausübt.
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an den Geschädigten ausgerichtet haben.
- Schäden durch Einwirkungen von Laser- und ionisierenden Strahlen sowie von Kernenergie.
- Schäden aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln Dritter.
- Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge.
- Ansprüche für Aufwendungen zur Verhütung von Schäden.

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko).
- Ansprüche für Schäden und Mängel an vom Versicherten gelieferten Sachen oder geleistete Arbeiten.
- Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel.
- Ansprüche für Erwerbsausfälle und Vermögens-einbussen als Folge solcher Schäden und Mängel.
- Werden aufgrund desselben Sachverhalts ausservertragliche Ansprüche gestellt, so entfällt dafür der Versicherungsschutz ebenfalls.
- Reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

23 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) aus Schäden, welche den Versicherungsnehmer oder eine andere mit ihm in Wohngemeinschaft lebende Person betreffen sowie für Schäden an Sachen, die ihnen gehören (vorbehalten bleiben Sachen von Arbeitnehmern und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers gemäss Ziffer 20 Buchstabe c);
- b) aus Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes, jeder anderen Erwerbstätigkeit oder einem industriellen, kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb (vorbehalten bleiben Sachen von Arbeitnehmern und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers gemäss Ziffer 20 Buchstabe c) respektive nebenberufliche Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer gemäss Ziffer 22 Buchstabe d);
- c) aus Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lenker von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen haftbar ist, sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziffer 20 Buchstabe r) respektive Ziffer 22 Buchstabe a);
- d) aus Schäden als Halter und aus dem Gebrauch von Luftgeräten aller Art sowie die Haftpflicht aus dem Bestand und dem Gebrauch von Booten und Schiffen, für die der Halter aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat oder die im Ausland immatrikuliert sind (vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziffer 20 Buchstabe p);
- e) aufgrund besonderer, über die gesetzliche Haftung hinausgehender Vereinbarung oder wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht;
- f) aus Schäden, deren Eintritt in Kauf genommen wurde sowie welche, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- g) aus Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen, ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
- h) aus Schäden, die absichtlich oder bei einer vorsätzlichen Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen verursacht werden sowie für Schäden an Sachen, welcher sich eine versicherte Person vorübergehend oder endgültig ohne Recht bemächtigt hat;

- i) infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und der Pflanzen;
- j) aus Schäden aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software);
- k) Schäden, die im Zusammenhang mit einer ausgeführten Tätigkeit im Verein oder gegenüber Vereinsmitgliedern entstanden sind;
- l) Schäden für Sachen, Kosten und Erträge, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel wird nicht angewendet, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

24 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Soweit diese Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) nichts anderes regeln, gilt die Versicherung auf der ganzen Welt und zwar für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Wohnsitzwechsel ins Ausland erfolgt oder auf Antrag des Versicherungsnehmers per Abreisedatum.

25 Leistungen der CSS

- a) Im Rahmen des Versicherungsschutzes bezahlt die CSS den Betrag der Entschädigung, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer dem Geschädigten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verpflichtet ist und übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtsschutz).
- b) Dabei wird der **Zeitwert** (Betrag für die Neuanschaffung oder die Wiederherstellung einer gleichartigen Sache abzüglich der Wertminderung infolge von Abnutzung, Alter oder anderen Gründen) erstattet.
- c) Die Leistungen der CSS (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und versicherte Schadenverhütungskosten) sind auf die in der Police aufgeführte Garantiesumme pro versichertes Ereignis begrenzt.
- d) Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten den Eintritt oder den Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat oder eine entsprechende Zusatzversicherung «Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit» gemäss Ziffer 22 Buchstabe c) besteht.
- e) Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Haftungsursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Schadenereignis.

26 Selbstbehalt

- a) Ohne abweichende Vereinbarung trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 200 pro Schadenereignis.
- b) Für Mieterschäden bei Wohnungswechsel (Schäden, die bei der Wohnungsübergabe dem Vermieter zu ersetzen sind) wird der Selbstbehalt einmal pro Fall abgezogen.
- c) Bei Schäden als Lenker von fremden Motorfahrzeugen beträgt der Selbstbehalt 10% pro Schadenereignis, im Minimum CHF 500. Besteht die Leistung in der Übernahme eines allfälligen Selbstbhaltes oder der Mehrprämie (Bonusverlust) der Kollisionskaskoversicherung, werden diese Leistungen zusammengezählt.
- d) Bei Schäden als Mieter und Entlehner von Pferden beträgt der Selbstbehalt 10% pro Schadenereignis, im Minimum CHF 500.

27 Anzeigepflicht im Schadenfall

Eignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche erhoben, so ist er verpflichtet, die CSS umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der CSS innert 24 Stunden anzuzeigen. Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherungsnehmer ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die CSS ebenfalls umgehend zu orientieren. Die CSS behält sich das Recht vor, dem Versicherungsnehmer einen Verteidiger zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.

28 Schadenbehandlung und Prozessführung

- a) Die CSS übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
- b) Die CSS führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die CSS ist Vertreterin des Versicherungsnehmers und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherungsnehmer verbindlich. Die CSS ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbhaltes auszurichten; der Versicherungsnehmer hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die CSS hierzu ihre Zustimmung gibt. Überdies hat der Versicherungsnehmer der CSS unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile, usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).
- c) Kann mit dem Geschädigten keine Einigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so hat der Versicherungsnehmer der CSS die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Die CSS trägt dessen Kosten im Rahmen von Ziffer 25. Wird dem Versicherungsnehmer eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der CSS zu.

29 Fälligkeit der Leistung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Datum fällig, an dem die CSS die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht der CSS wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

